



## G.

Gabbia. Dies Wort kommt nur ein einziges mal und zwar in L. br. vor. Ich will die Stelle hierher setzen. Hwersar skieht en brond ieftha thiutha fa skelma askia thria son tha helga altere. Efter skelmar umbe bona, ieftha baria, ieftha gabbia, nautne motma bethe dua. Thet skel wita thi rediewa ther ur thene hana fueren heth, hweder umbe kemped se, fa gabbad, fa bonned, fa naut. Zu dem vft. fr. L. R. wird diese Stelle p. 275. angezogen; sie wird aber schlechtweg übersehen, und hernach soll man deswegen bonnen, oder baren, oder gabben. Meines Erachtens heist gabbia für den angerichteten Schaden Sicherheit stellen. Gadium, Bürgschaft, Pfand und Geldstrafe, gadiare Bürgschaft stellen, Gadiarius ein Bürge, Gloss. med. lat. Ich würde also vorstehende Stelle so übersehen: Wenn ein Brand oder Diebstahl geschieht; so soll man dreimal darüber vor dem heiligen Altar klagen, darnach soll man den Thäter mit Gerüste anklagen (s. bonia) oder auf den Kampf klagen, (baria) oder für den Schaden Sicherheit stellen. (gabbia) Beides darf man nicht zugleich thun. Dies soll der Richter, der über den Beklagten (das ist über den Gerichtszwang, worin Beklagter wohnet) geschworen hat, bezeugen, ob darüber gekämpft, oder ob Beklagter Caution gestellet, oder ob er mit Gerüste angeklaget sey.

gad gut. — god a. f. goth. u. s.

gade-